

**Antrag der Gemeinde Waldbronn auf Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für den Thermalbrunnen I in Waldbronn-Reichenbach
- Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt Ettlingen**

Beschluss: (einstimmig)

Der Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für den Thermalbrunnen I in Waldbronn-Reichenbach wird grundsätzlich, aber mit folgenden Änderungen/Hinweisen, zugestimmt:

- 1. Die Abgrenzung der Schutzzone B ist entsprechend dem als Anlage beigefügten Plan vorzunehmen.**
- 2. Die Rechtsverordnung ist so zu ergänzen bzw. umzuformulieren, dass**
 - a. wasserrechtlich genehmigte Einleitungen aus Misch- bzw. Regenwasserkanalnetzen in Wasserläufe, durch die aufgrund von Versickerungen im Gewässerbett eine Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens nicht ausgeschlossen werden kann, Bestandsschutz genießen,**
 - b. die bei der Durchführung von öffentlichen und privaten Bauvorhaben notwendigen Grundwasserabsenkungen zulässig sind,**
 - c. die Erstellung neuer Grundwasserentnahmebrunnen grundsätzlich zulässig ist,**
 - d. die Durchführung erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen im Albtal grundsätzlich zulässig ist,**
 - e. die Instandhaltung/Auswechslung von Versorgungsleitungen und Steuerkabeln für Gas, Wasser, Strom sowie die Erstellung von Neuanlagen grundsätzlich zulässig ist,**
 - f. die Verlegung und Instandhaltung von Telekommunikations- bzw. Datenübermittlungsleitungen grundsätzlich zulässig ist,**
 - g. die Nutzung der Geothermie grundsätzlich zulässig ist.**

- - -

Die vom Ausschuss gewünschten Ergänzungen (Geothermienutzung, Datenübermittlungsleitungen) wurden unter Ziffer 2 als Buchstaben f) und g) aufgenommen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2004 hat das Bürgermeisteramt Waldbronn beim Landratsamt Karlsruhe die Ausweisung eines Heilquellenschutzgebiets für den Thermalbrunnen I in Reichenbach beantragt. Das LRA hat die Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme an die Stadt Ettlingen gesandt. Zur detaillierten Erläuterung des Vorhabens wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Die Verwaltung hat die Unterlagen unter Beteiligung der Ortschaftsräte Schöllbronn und Spessart mit folgendem Resultat geprüft:

1. Geothermie/Landwirtschaft

Die Stadt Ettlingen kann mit Hinblick auf die zukünftig immer wichtiger werdende Nutzung regenerativer Energien den Faktor Geothermie nicht außer Acht lassen. Eine durchgeführte Potenzialstudie (bis 80 m Tiefe) weist gerade für die als Schutzzone B geplante Fläche zwischen Schöllbronn und Spessart ein hohes Nutzungspotenzial aus. Hierfür sind Eingriffe in den Untergrund zwangsläufig notwendig (Bohrungen, Rohre mit Wärme leitenden Flüssigkeiten etc.). Nach § 3, Ziffer 2 der Rechtsverordnung wäre dies nicht mehr möglich. Zudem ergäben sich Einschränkungen bei der Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen, vor allem beim Düngen.

Eine Verschiebung der Grenze der Zone B bis zum Wald ist daher notwendig (die Forstwirtschaft wird durch die Verordnung nicht tangiert).

Dieser Vorschlag entspricht den Beschlüssen der Ortschaftsräte Spessart (Ablehnung mit Bezugnahme auf die Geothermienutzung) und Schöllbronn (Ablehnung der Planung, stattdessen Verschiebung der westlichen Grenze bis zum Wald).

2. Einleitungen/Ver- und Entsorgungsleitungen

Die wasserrechtlich genehmigten Einleitungen aus Misch- und Regenwasserkanalnetzen, durch die aufgrund von Versickerungen im Gewässerbett eine Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Bestandsschutz genießen.

Die Instandhaltung/Auswechslung von Versorgungsleitungen und Steuerkabeln für Gas, Wasser und Strom sowie die Erstellung von Neuanlagen muss grundsätzlich möglich sein.

3. Bauvorhaben

Durch die Rechtsverordnung (§ 3, Ziffer 2) ergeben sich umfassende Beschränkungen bei der Durchführung von öffentlichen und privaten Bauvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit Grundwasserabsenkungen wie sie z. B. bei Kanalbauarbeiten erforderlich sind. Auch die industriellen Betriebe im Albtal müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, neue Grundwasserentnahmebrunnen zu errichten.

4. Hochwasserschutz

Die Stadt Ettlingen erarbeitet derzeit zusammen mit der Stadt Karlsruhe Planungsvarianten zur Reduzierung der Hochwassergefahr an der Alb. Erste Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung favorisieren die Realisierung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Albtal. Dem Hochwasserschutz ist in der Abwägung mit dem Schutzbedürfnis der Quelle der Vorrang einzuräumen, weshalb entsprechende Anlagen nicht pauschal verboten werden dürfen.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind der Erläuterungsbericht, die Rechtsverordnung, das hydrogeologische Gutachten, die staatliche Anerkennung als Heilquelle und die vorgeschlagene Neuabgrenzung beigelegt. Die Fraktionen erhalten ferner den Übersichtslageplan der eingereichten Planung.

- - -

Stadtrat Heiser hält das Anliegen der Gemeinde Waldbronn grundsätzlich für legitim, allerdings werde die Weiterentwicklung der Stadtteile Spessart und Schöllbronn behindert. Die CDU-Fraktion stimme der Vorlage zu.

Stadträtin Nickel schließt sich an. Die Verwaltung habe sehr gut recherchiert, weshalb die FE-Fraktion der Vorlage zustimme.

Stadtrat Heck stimmt der Vorlage für die SPD-Fraktion zu.

Stadträtin Seifried-Biedermann hält die vorgeschlagene Reduzierung für verhältnismäßig klein im Vergleich zum gesamten Gebiet. Sie möchte noch wissen, was unter Ziffer 2 a) zu verstehen sei.

Stadtoberamtsrat Metzen teilt mit, dass es sich um Einleitungen aus Regenüberlaufbecken handeln könne. Hier könne leicht verschmutztes Wasser in das Grundwasser bzw. einen Vorfluter gelangen.

Stadträtin Zeh stimmt der Vorlage zu.

Stadtrat Künzel stimmt der Vorlage zu.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig vorstehender Beschluss gefasst.

Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin

- - -

Ka/La

14. März 2005

1. Planungsamt, Stadtbauamt/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Stadtwerke Ettlingen GmbH, Liegenschaftsabteilung, Forstabteilungen, Ortsverwaltungen Schöllbronn und Spessart zur Kenntnis.

2. Wv. - Ka

Im Auftrag:

Kassel